

## **Satzung TSV Katzwang 05**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Katzwang 1905 e. V.", abgekürzt TSV Katzwang 05 e. V.“
2. Der Verein wurde gegründet am 21. Mai 1905, hat seinen Sitz in Nürnberg-Katzwang und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 1196 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V. vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch
  - a) die Ausübung von sportlichen Tätigkeiten, Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren,
  - b) gesellschaftliche Tätigkeiten in den Abteilungen, die sich jeweils verschiedenen Sportarten widmen,
  - c) Schulungen der Mitarbeiter des Vereins,
  - d) die Errichtungen und Erhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich bezahlte Kräfte (Arbeitnehmer) einzustellen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem

Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinsgrundsätze**

1. Der Verein ist politisch, ethnisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er tritt dafür ein, allen Menschen Respekt und Anerkennung entgegenzubringen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Orientierung oder Behinderung. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element in der Gesellschaft zwischen Kulturen, Lebensformen und Generationen. Integration und Inklusion werden vom Verein gefördert.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
3. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Der Verein bietet Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
4. Der Verein, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen des Kindes- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der Verein gibt sich eine „Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt“ in Form von verbindlichen Verhaltensregeln, welche für alle Mitglieder, Beschäftigte und Beauftragte des Vereins verbindlich ist.

### **§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

1. Organ- sowie Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Ämterhäufung ist zulässig, es sei denn, Bestimmungen der Satzung stehen dem entgegen.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 3 im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26a EstG) sowie über Vertragsabschlüsse, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten von Beauftragten, die diese für den Verein erbringen, die Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung festzusetzen, wobei die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen sind. Der Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, dabei sind die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachzuweisen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitglieder.
3. Der Beitritt ist über einen digitalen Anmeldeprozess oder auf einem eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevordruck beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Digital gestellte Beitrittsanträge bedürfen keiner Unterschrift. Digital gestellte Beitrittsanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über den Beitritt bzw. die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Wird der Beitritt bzw. die Aufnahme abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand kann binnen 2 Wochen dem Widerspruch abhelfen oder im Fall der Nichtabhilfe den Widerspruch an den Ältestenrat weiterleiten, der dann innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden hat.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, ein aktives und passives Wahlrecht.  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jeder beliebigen Abteilung (Abteilungen siehe Anhang) des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies ermöglichen. Bei Ablehnung eines Anschlusses entscheidet auf Antrag der Vorstand.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane und sonstiger Amtsträger zu befolgen.
9. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schaden zu verhüten.
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsstunden (Arbeitsdienst) zum Bau und zur Instandhaltung der Sportanlagen und Einrichtungen des Vereins abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie die Höhe einer ersatzweisen

Geldleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ebenso legt die Mitgliederversammlungen fest, ab und bis zu welchem Lebensjahr dieser Arbeitsdienst zu erbringen ist.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von d. Betroffenen ausgeübte Organ- sowie Vereinsämter.
2. Der Austritt ist über einen digitalen Kündigungsprozess oder gegenüber dem Vorstand in Textform (§126b BGB) oder in Schriftform (§ 126 BGB) zu erklären. Ein Austritt ist zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen (siehe § 7 Beiträge) ganz oder teilweise im Rückstand ist.  
Die Streichung aus der Mitgliederliste ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beiträge mit 2-Wochenfrist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt spätestens am 3. Tag als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.  
Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann von dem Mitglied schriftlich nach der Bekanntgabe der Streichung innerhalb von 2 Wochen Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand kann binnen 2 Wochen dem Widerspruch abhelfen oder im Fall der Nichtabhilfe den Widerspruch an den Ältestenrat weiterleiten, der dann innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden hat.  
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) in erheblicher Weise – sei es innerhalb oder außerhalb des Vereins – gegen die Vereinsgrundsätze (siehe § 3) verstößt,
  - b) in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen sowie die Interessen des Vereins verstößt,
  - c) wiederholt satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Beschlüsse sowie Anordnungen von Vereinsorganen missachtet,
  - d) – sei es innerhalb oder außerhalb des Vereins – sich zum Nachteil des Vereins unehrenhaft verhält.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann von dem Mitglied schriftlich nach der Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand eingelegt

werden. Der Vorstand kann binnen 2 Wochen dem Widerspruch abhelfen oder im Fall der Nichtabhilfe den Widerspruch an den Ältestenrat weiterleiten, der dann innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden hat.

Die Entscheidung des Ältestenrats, die den Ausschluss aufrechterhält, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht an, wird die Entscheidung wirksam, eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Ältestenrats bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen vom Vorstand statt des Ausschlusses auch mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verwarnung

- b) Ordnungsgeld, welches der Ältestenrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt beim 3-fachen des Vereinsjahresbeitrags.

- c) Ausschluss für längstens 1 Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr zu allen vom Verein betriebenen sowie angemieteten Sportanlagen und Gebäulichkeiten.

Gegen den Ordnungsmaßnahmenbeschluss des Vorstands kann von dem Mitglied schriftlich nach der Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand kann binnen 2 Wochen dem Widerspruch abhelfen oder im Fall der Nichtabhilfe den Widerspruch an den Ältestenrat weiterleiten, der dann innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden hat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Die in den Absätzen 3, 4 und 6 genannten Beschlüsse sowie Entscheidungen sind dem betroffenen Vereinsmitglied bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung per Boten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 7 Beiträge**

1. Art, Fälligkeit und Höhe der Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergelegt. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht so hoch sein, dass dadurch die Allgemeinheit von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen sein würde.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag ab dem Monat des Eintritts berechnet.

4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag des Mitglieds der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
5. Schüler/innen und Student/innen über 18 Jahre und Auszubildende werden in der Beitragszahlung auf Antrag den Jugendlichen unter 18 Jahren gleichgestellt. Jugendliche, die im Familienbeitrag geführt wurden, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache des Vereinsjahresbeitrags nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
8. Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) der Vorstand
2. Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende Mitglieder können von der Mitgliederversammlung nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Diese ist jeweils bis spätestens zum 30.4. eines jeden Jahres einzuberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die

zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung der Mitglieder erfolgt auf der vereinseigenen Homepage, sowie durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von einer Person aus dem Vorstand geleitet. Der Vorstand kann auch ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung betrauen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die leitende Person.

Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Person, die Protokoll führt, sowie der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung von mindestens zwei, maximal drei Revisor/innen und Entgegennahme des Kassenberichtes,

c) Wahl von mindestens zwei, maximal vier Mitgliedern des Ältestenrates, der als Schiedsstelle von jedem Mitglied angerufen werden kann,

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über eine Vereinsauflösung,

e) Beschlussfassung über das Beitragswesen,

f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,

g) Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einer Belastung über 50.000.-- €, sowie Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung über 30.000.-- €,

h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

4. Die Mitgliederversammlung kann als:
  - a) Präsenzveranstaltung oder
  - b) Online-Versammlung oder
  - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybrid-Versammlung) durchgeführt werden.

Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versandt wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b) oder c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB kann auch aus mindestens zwei, maximal sechs gleichberechtigten Mitgliedern sowie d. Schatzmeisters/in bestehen.
2. Die Aufgabengebiete d. Schatzmeister/in sind:
  - a) Konten- und Kassenführung und sonstige Kassengeschäfte (wie Beiträge, Spenden, Ordnungsgelder),
  - b) Buchführung, Bilanzerstellung und Personalangelegenheiten (wie steuerliche- und Sozialversicherungsangelegenheiten).

Der Vorstand kann mit der Erledigung der Aufgabengebiete zu b) auch ein anderes Vereinsmitglied als d. Schatzmeister/in oder eine/n Steuerberater/in beauftragen. Das andere Vereinsmitglied gehört dann nicht dem Vorstand an.

3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit

niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

4. Wiederwahl ist möglich.
5. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Dies gilt nicht bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500.-- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen. Dann ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. Rechtsgeschäfte mit einer Belastung über 50.000.-- €, sowie Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung über 30.000.-- € bedürfen neben dem Vorstandsbeschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Bestellte Personen und deren Aufgaben werden den Mitgliedern umgehend durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Der Umfang der Vertretungsbefugnis der bestellten Personen wird vom Vorstand festgelegt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem gesonderten Beschlussprotokoll festzuhalten.
9. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
10. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind beitragsfrei. Langjährige oder verdiente Mitglieder können vom Vorstand besonders ausgezeichnet werden.

## **§ 11 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Abteilungsleiter/innen bzw. deren Vertreter/innen

Der Vorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer/innen für die Aufgabengebiete

Satzungs- und Rechtsangelegenheiten, sowie für weitere Themen bestimmen. Beisitzer/innen können nur volljährige Vereinsmitglieder sein und sind keine Organe des Vereins.

2. Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet.
3. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 12 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus minimal zwei, maximal vier volljährigen Vereinsmitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben sollten. Die Mitglieder des Ältestenrats, die keine Organe des Vereins sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Ältestenrat bestimmt eine/n Vorsitzende/n, d. die Organisations- und Verfahrensangelegenheiten erledigt. Jedes Mitglied des Ältestenrats ist allein handlungs- und entscheidungsfähig. Handeln und entscheiden mehrere Mitglieder des Ältestenrats gilt das Mehrheitsprinzip.
3. Der Ältestenrat kann als Schiedsstelle von jedem Mitglied angerufen werden. Der Schiedsspruch des Ältestenrats ist verbindlich. Die weiteren Aufgaben des Ältestenrats ergeben sich aus der Satzung. Weitere Aufgaben können dem Ältestenrat vom Vorstand übertragen werden.
4. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Ältestenrats können eines seiner Mitglieder damit betrauen, als Einzelperson den Schiedsspruch und sonstige in den Aufgabenbereich des Ältestenrats fallende Entscheidungen allein zu treffen.
5. Ältestenratsmitglieder können auch weitere Vereinsämter übernehmen.

## **§ 13 Revisor/innen (Kassenprüfung)**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten minimal 2, maximal 3 Revisor/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in sachlicher, rechnerischer und rechtlicher Hinsicht. Den Revisor/innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein/e Revisor/in während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von den noch im Amt befindlichen Revisor/innen durchgeführt.

3. Die Revisor/innen müssen volljährige Vereinsmitglieder sein, dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören, können aber weitere Vereinsämter übernehmen.
4. Sonderprüfungen sind möglich.
5. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
6. Die Revisor/innen sollen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

## **§ 14 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe eventueller Beschlüsse des Verwaltungsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Zu Abteilungsversammlungen kann von der Abteilungsleitung nach den Regeln der Mitgliederversammlung, oder per E-Mail eingeladen werden.
3. Abteilungsversammlungen können eine Abteilungsordnung verabschieden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.  
Sind sämtliche Mitglieder einer Abteilungsleitung aus dem Amt geschieden, erfolgt eine Ergänzung durch den Verwaltungsrat.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Die Abteilungsleiter/innen müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.
6. Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand suspendiert und/oder ihres Amtes entheben werden, wenn sie gegen die Vereinsgrundsätze bzw. gegen die Interessen des Vereins oder Beschlüsse und/oder Anordnungen von Vereinsorganen verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.
7. Ein/e Abteilungsleiter/in, d. gemäß § 11 Absatz 1b dem Verwaltungsrat angehört, kann des Weiteren in Organ- sowie Vereinsämter gewählt werden, es sei denn, Bestimmungen der Satzung stehen dem entgegen.

## **§ 15 Haftung**

1. Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Für das Abhandenkommen von Geld, Wertgegenständen und sonstigen Gegenständen sowie für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände wird vom Verein kein Ersatz geleistet.
4. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch schuldhaftes Verhalten dem Verein sowie seinen Mitgliedern zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16 Datenschutz**

Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden. Die aktuelle Fassung ist auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Nürnberg – SportService, Marienortgraben 9, 90402 Nürnberg.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung vom 1.5.2022 wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2025 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den dd. MM. yyyy

Der Vorstand

## **Anhang: Abteilungen**

Der Verein unterhält derzeit folgende Abteilungen bzw. übt folgende Sportarten aus:

- Fußball
- Handball
- Herzsport
- Kraftsport/Fitness
- Leichtathletik
- Moderner Fünfkampf
- Schwimmen
- Tischtennis
- Triathlon
- Turnen
- Ultrasport
- Volleyball